

Beznoska, Martin; Hentze, Tobias; Kauder, Björn

**Research Report**

## Freibeträge und Mindestbesteuerung bei Erbschaften und Schenkungen

IW-Report, No. 24/2023

**Provided in Cooperation with:**

German Economic Institute (IW), Cologne

*Suggested Citation:* Beznoska, Martin; Hentze, Tobias; Kauder, Björn (2023) : Freibeträge und Mindestbesteuerung bei Erbschaften und Schenkungen, IW-Report, No. 24/2023, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/271061>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



# Freibeträge und Mindestbesteuerung bei Erbschaften und Schenkungen

Stellungnahme für den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/501

Martin Beznoska / Tobias Hentze/ Björn Kauder

Köln, 22.04.2023

**IW-Report 24/2023**

Wirtschaftliche Untersuchungen,  
Berichte und Sachverhalte



## Herausgeber

**Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.**

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

## Das IW in den sozialen Medien

Twitter

[@iw\\_koeln](https://twitter.com/iw_koeln)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Instagram

[@IW\\_Koeln](https://www.instagram.com/iw_koeln)

## Autoren

### **Dr. Martin Beznoska**

Senior Economist für Finanz- und Steuerpolitik

[beznoska@iwkoeln.de](mailto:beznoska@iwkoeln.de)

030 – 27877-101

### **Dr. Tobias Hentze**

Leiter des Clusters Staat, Steuern und Soziale

Sicherung

[hentze@iwkoeln.de](mailto:hentze@iwkoeln.de)

0221 – 4981-748

### **Dr. Björn Kauder**

Senior Economist für Finanz- und Steuerpolitik

[kauder@iwkoeln.de](mailto:kauder@iwkoeln.de)

0221 – 4981-516

## Alle Studien finden Sie unter

**[www.iwkoeln.de](http://www.iwkoeln.de)**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

## **Stand:**

April 2023

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	3
1 Hintergrund .....	4
2 Frist zur Eigennutzung von vererbten Immobilien innerhalb von Familien.....	5
3 Auswirkungen der geänderten Bewertungsregelungen .....	6
4 Progressiver Steuertarif für Erbschaften .....	8
5 Effektive Mindestbesteuerung von Betriebsvermögen .....	9
6 Fazit und Handlungsempfehlungen.....	12
Literatur .....	13

## Zusammenfassung

Die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer (im Folgenden Erbschaftsteuer) wurden zuletzt vor 13 Jahren angepasst. Zwischenzeitlich kam es zu einem deutlichen Anstieg des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere der Immobilienpreise. Vor diesem Hintergrund stellen sich einige Fragen zu einer möglichen Anpassung der Besteuerung von Erbschaften.

Wird eine Immobilie geerbt, so kann der Erbe von der Zahlung der Erbschaftsteuer freigestellt werden, wenn er die Immobilie zeitnah bezieht. Grundsätzlich gilt ein Bezug innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall als zeitnah. Ein längerer Zeitraum ist nur in begründeten Fällen möglich. Es erscheint angemessen, die Frist um einige Monate zu verlängern. Dies würde den Lebensrealitäten gerecht werden und zudem die Zahl der rechtlichen Streitfälle reduzieren.

Ferner erscheint es geboten, die Freibeträge bei der Erbschaftsteuer an die Entwicklung des Preisniveaus anzupassen. Da dies seit 2010 nicht geschehen ist, kam es zu einer realen Erhöhung der Erbschaftsteuerbelastung. Wären die Freibeträge stets im Gleichklang mit der Wachstumsrate des Verbraucherpreisindex gestiegen, so lägen sie heute rund 25 Prozent höher. Bei Anpassung an die Entwicklung der Immobilienpreise ergäbe sich gar ein Anstieg um rund 85 Prozent. Die Freibeträge sollten daher um mindestens 25 Prozent angehoben und in Zukunft an die Preisentwicklung gekoppelt werden. Die Neufassung der Bewertungsregeln erhöht den Handlungsdruck zusätzlich. Für den Staat würde die Erhöhung der Freibeträge zu Mindereinnahmen von rund 1 Milliarden Euro pro Jahr führen.

Die Erbschaftsteuer in Deutschland kennt bereits einen progressiven Steuersatz bei Schenkungen und Erbschaften in Abhängigkeit von der Höhe des ererbten Vermögens. Die Höhe des Steuersatzes hängt zudem vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben ab. Prinzipiell ist ein progressiver Steuertarif, wie er auch bei der Einkommensteuer zum Einsatz kommt, auch bei der Erbschaftsteuer gerechtfertigt. Er geht einher mit umfassenden Verschonungsregeln für Betriebsvermögen. Eine Alternative wäre die Flat-Tax, also ein einheitlicher Steuersatz auf Erbschaften (möglicherweise auch differenziert nach Steuerklassen), bei gleichzeitigem Abbau der Ausnahmetatbestände.

Mitunter wird der Vorschlag unterbreitet, mit einer effektiven Mindestbesteuerung die Privilegierung von großen Betriebsvermögen zu begrenzen. Grundsätzlich sind Verschonungsregeln für Betriebsvermögen angesichts der hohen tariflichen Steuersätze naheliegend und zum Schutz von Arbeitsplätzen zielführend. Die konkrete Ausgestaltung ist allerdings komplex. Bei Umstellung auf eine Flat-Tax mit Streichung der Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen könnte das gegenwärtige Steueraufkommen mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 10 Prozent erreicht werden. Bei einem einheitlichen Steuersatz von 15 Prozent wäre ein Mehraufkommen von rund 5 Milliarden Euro zu erwarten. Sofern gleichzeitig die Freibeträge an die Inflation angepasst werden sollten, läge das Mehraufkommen bei rund 4,3 Milliarden Euro.

## 1 Hintergrund

Im Grundsatz hat sich die Debatte um die Erbschaftsteuer seit ihrer Einführung im Jahr 1906 nicht verändert. Während Befürworter einer hohen Erbschaftsteuer das Erben als leistungsloses und somit ungerechtes Einkommen begreifen, verweisen Kritiker darauf, dass bereits besteuertes Einkommen nochmals herangezogen wird, und die Vererbenden ein Interesse daran haben, dieses in der Familie weiterzugeben. Die bestehende Erbschaftsteuer in Deutschland wird im Wesentlichen dadurch charakterisiert, dass es bei einer progressiven Besteuerung persönliche Freibeträge in Abhängigkeit des Verwandtschaftsgrads und eine an den Erhalt von Arbeitsplätzen geknüpfte Verschonung von Betriebsvermögen gibt. Die tariflichen Steuersätze reichen in Abhängigkeit des zu versteuernden Erbes und des Verwandtschaftsgrads von 7 bis 50 Prozent.

Die mit dem Verwandtschaftsgrad steigenden persönlichen Freibeträge reichen von 20.000 bis 500.000 Euro. Die Freibeträge können im Einzelfall verhindern, dass sich Erben für die Annahme des Erbes verschulden müssen, beispielsweise wenn die Hälfte einer Immobilie vom Ehepartner vererbt wird. In dem Zusammenhang werden zur Eigennutzung vererbte Immobilien unter bestimmten Bedingungen vollständig steuerfrei gestellt. Die Ausgestaltung und damit die Angemessenheit der Regelungen liegen grundsätzlich im politischen Ermessen. Sowohl die persönlichen Freibeträge als auch die Verschonung von selbst genutzten Immobilien und von Betriebsvermögen können dafür sorgen, dass die effektive Besteuerung unter den jeweiligen tariflichen Steuersätzen liegt.

Die Verschonung betrieblichen Vermögens liegt darin begründet, dass der Gesetzgeber die Erhaltung von Arbeitsplätzen beim Übergang eines Unternehmens von einer Generation auf die nächste als Ziel formuliert hat (Hentze, 2016). In der Vergangenheit, zuletzt im Dezember 2014, hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer aufgrund zu umfangreicher Verschonungsregeln festgestellt. Entscheidend waren Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz, das heißt, dass vergleichbare Erbfälle unterschiedlich steuerlich behandelt wurden. Zwar müssen die Regelungen mit dem Gleichheitssatz im Einklang stehen, insgesamt verfügt der Gesetzgeber jedoch über „einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstands als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes“ (BVerfG, 2014, 1). Dies bedeutet, dass die an den Erhalt von Arbeitsplätzen geknüpfte Verschonung von Betriebsvermögen im Grundsatz verfassungsgemäß ist. Die nach dem Verfassungsgerichtsurteil neu gestalteten Verschonungsregeln für Betriebsvermögen sind zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass Steuersätze, Freibeträge und Verschonung von Betriebsvermögen regelmäßig Anlass für öffentliche Diskussionen sind. Der dieser Stellungnahme zugrunde liegende Antrag der FDP-Fraktion befasst sich mit allen drei genannten Aspekten der Erbschaftsteuer (Schleswig-Holsteinischer Landtag, 2023). Mit Blick auf die Umsetzung politischer Reformen ist zu berücksichtigen, dass das Aufkommen den Bundesländern zukommt, während für die Gesetzgebung der Bund zuständig ist, wobei der Bundesrat zustimmen muss.

## 2 Frist zur Eigennutzung von vererbten Immobilien innerhalb von Familien

Erwirbt ein Kind oder Enkel ein Wohnobjekt von Todes wegen, so verschont ihn der Gesetzgeber von der Pflicht zur Zahlung der Erbschaftsteuer, wenn der Erbe das Objekt „unverzüglich“ bezieht und für mindestens zehn Jahre bewohnt (§ 13, Abs. 1 ErbStG). Weitere Voraussetzungen regeln etwa, dass nur eine Wohnfläche bis 200 qm steuerbefreit wird. In den vergangenen Jahren hat sich der Bundesfinanzhof mehrfach damit beschäftigt, was unter einem „unverzüglichen“ Bezug zu verstehen ist (Az.: II R 46/19, II R 37/16, II R 6/21). Nach dem Urteil vom 28. Mai 2019 (Az. II R 37/16) ist „regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten“ als angemessen anzusehen. Wie weiter ausgeführt wird, muss der Erwerber nach Ablauf von sechs Monaten „darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung als Familienheim entschlossen hat, aus welchen Gründen ein Einzug nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat.“ Für die Steuerbefreiung als unschädlich können etwa Konflikte in Erbengemeinschaften angesehen werden, aber auch Verzögerungen, die aus der Renovierung des Objekts resultieren und sich dem Einfluss des Erben entziehen.

Auf eine Bewertung der grundsätzlichen Erbschaftsteuerbefreiung bei Familienheimen wird an dieser Stelle verzichtet. Zur Diskussion steht laut Antrag die Angemessenheit der Sechs-Monats-Frist. Zur Bewertung dieser Frist muss die Begründung für die Erbschaftsteuerbefreiung in Erinnerung gerufen werden. In der politischen Debatte rund um die Erbschaftsteuerreform 2009 wurde häufig auf „Omas Häuschen“ verwiesen, welches innerhalb der Familie steuerfrei übertragen werden können sollte. Der Grundgedanke ist hier, dass der Erblasser seinen Nachfahren etwas mit auf den Weg geben möchte, um ihnen ein materiell auskömmliches Leben zu ermöglichen. Gäbe es die Möglichkeit, das Familienheim den Nachfahren zu überlassen nicht oder aus erbschaftsteuerlichen Gründen nur stark eingeschränkt, hätte der Erblasser die Vermögensbildung in Form einer Immobilie gegebenenfalls unterlassen. Die Förderung von Wohneigentum ist jedoch gerade ein politisches Ziel.

Sind nun sechs Monate in der Regel ausreichend, um ein geerbtes Objekt zu beziehen? Hier sind Zweifel angebracht. Zwar ist beim Auszug aus einem Mietobjekt nur eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu berücksichtigen, sodass ein Einzug prinzipiell innerhalb von weniger als vier Monaten umsetzbar ist. Dem entgegen stehen jedoch Lebensrealitäten, die einen Umzug innerhalb derart kurzer Zeit schwierig erscheinen lassen. Dies gilt beispielsweise für einen Umzug, der einen Schulwechsel der Kinder des Erben bedingt. Ferner liegt gerade bei Objekten, die von älteren Erblassern vererbt werden, häufig ein Sanierungsstau vor, der sich innerhalb von sechs Monaten kaum beheben lässt. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Planungszeiten, die für eine Sanierung zu bedenken sind, sowie der Kontraktierung von Handwerkerleistungen.

Ein weiteres Argument für die Festlegung einer Frist von mehr als sechs Monaten liegt in einer potenziellen Entlastung der Gerichte und damit der Vermeidung von Bürokratiekosten. Je höher die Frist angesetzt wird, desto weniger Streitfälle werden die Gerichte beschäftigen. Eine zu lange Frist sollte jedoch nicht eingeräumt werden. Vergeht nach dem Erwerb von Todes wegen bis zum Einzug ein Zeitraum von einem Jahr oder mehr, so ist von einer nur bedingten emotionalen Verbindung des Erben zum geerbten Wohnobjekt auszugehen, sodass von einer steuerlichen Unterstützung der Sicherung des Eigenheims im Familienbesitz abgesehen werden kann.

### 3 Auswirkungen der geänderten Bewertungsregelungen

Im Zuge der Erbschaftsteuerreform des Jahres 2009 wurden die Freibeträge der Erbschaftsteuer wie in Tabelle 1 gezeigt festgelegt. Seitdem sind die Freibeträge nicht mehr angepasst worden. Es kam mithin in der Zwischenzeit zu einer realen Erbschaftsteuererhöhung. Erbschaften der Jahre 2010 und 2023, die unter Berücksichtigung der Geldentwertung vergleichbar sind, wurden deutlich unterschiedlich besteuert. Dies liegt an den eingetretenen Wertsteigerungen bei Immobilien in den vergangenen Jahren bei unveränderten Freibeträgen.

Tabelle 1 zeigt ferner, wie hoch die Freibeträge heute lägen, wenn sie seit 2010 jährlich an die allgemeine Preissteigerung oder an die Preissteigerung bei Immobilien angepasst worden wären. Bei Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) lägen die Freibeträge heute um rund ein Viertel über dem tatsächlichen Niveau. Alternativ kann der Häuserpreisindex des Statistischen Bundesamts herangezogen werden, um die Preissteigerungen bei Immobilien abzubilden. Hiermit lägen die Freibeträge gar um mehr als 85 Prozent über dem tatsächlichen Niveau.

**Tabelle 3-1: Berücksichtigung von Preissteigerungen bei Freibeträgen**

	Gegenwärtiger Freibetrag	Mit jährlicher Anpassung an ... (ab 2010)	
		Allgemeine Preissteigerung	Preissteigerung bei Immobilien
Ehegatten, Lebenspartner	500.000 €	631.881 €	931.928 €
Kinder, Stiefkinder, Enkel (wenn Eltern verstorben)	400.000 €	505.505 €	745.542 €
Kinder der Kinder (Enkel)	200.000 €	252.752 €	372.771 €
Eltern (bei Erbfall)	100.000 €	126.376 €	186.386 €
Geschwister, Nichten, Nefen, Eltern (bei Schenkung)	20.000 €	25.275 €	37.277 €
Alle übrigen	20.000 €	25.275 €	37.277 €

Quellen: Institut der deutschen Wirtschaft; Statistisches Bundesamt (Verbraucherpreisindex 2009-2022, Häuserpreisindex 2009-2021)

Es ist prinzipiell angezeigt, dass der Gesetzgeber die Freibeträge an die Preisentwicklung der vergangenen Jahre anpasst, um die ursprünglich vom Gesetzgeber intendierten Verteilungswirkungen wiederherzustellen. Die Freibeträge, welche im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2009 festgelegt wurden, basierten auf dem Immobilienpreisniveau im Jahr 2009. Die ausgeprägte Dynamik der Immobilienpreise war seinerzeit nicht absehbar. Grundsätzlich sollte der Gesetzgeber Freibeträge jedoch regelmäßig anpassen. Denn die durch entsprechende Unterlassung erfolgte effektive Erhöhung der realen Erbschaftsteuerbelastung ist demokratisch nicht legitimiert. Wertsteigerungen im Umfang der allgemeinen Preisentwicklung gehen real nicht mit einer verbesserten wirtschaftlichen Situation des Steuerpflichtigen einher.

Als Beispiel sei die Erbschaft einer nicht selbst genutzten Immobilie im Wert von 450.000 Euro im Jahr 2009 betrachtet, die von einem Elternteil stammt. Mit dem Freibetrag von 400.000 Euro wurde bei einem Steuersatz von 7 Prozent eine Erbschaftsteuerzahlung in Höhe von 3.500 Euro fällig. Ist der Immobilienwert mit der



allgemeinen Preissteigerung zwischenzeitlich um 25 Prozent gestiegen und wird erst jetzt vererbt, so wird ein Wert von 562.500 Euro übertragen. Darauf wird bei unverändertem Freibetrag von 400.000 Euro ein Betrag von 17.875 Euro an Erbschaftsteuer fällig (Steuersatz von 11 Prozent aufgrund des gestiegenen Wertes, vgl. Tabelle 4-1). Mithin hat sich die Erbschaftsteuerzahlung verfünffacht, obwohl sich der reale Wert nicht geändert hat. Sofern der Staat den Freibetrag mit der Inflationsrate fortgeschrieben hätte, wäre eine Steuerzahlung in Höhe von 4.375 Euro angefallen (7 Prozent multipliziert mit 62.500 Euro). Dieser Wert entspricht real, also inflationsbereinigt, der Steuerzahlung in Höhe von 3.500 Euro im Jahr 2009.

Eine weitere Dynamik ergibt sich durch die jüngst erfolgte steuerliche Neubewertung von Immobilien, welche in vielen Fällen (zum Beispiel bei nicht selbst genutzten Immobilien) die Erbschaftsteuerbelastung deutlich erhöhen wird. Hier kommt es unabhängig von der konkreten Wertentwicklung einer Immobilie zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage, bedingt durch die diskretionäre Neubewertung von Immobilien. Im Einzelnen wird der Sachwertfaktor erhöht, welcher die Entwicklung des Immobilienmarkts abbildet, sowie die Nutzungsdauer des Eigenheims nach oben angepasst, wodurch sich der Restwert der Immobilie erhöht. Ferner wird ein Regionalfaktor eingeführt, der zu einer Aufwertung von Immobilien in Regionen mit hohen Baukosten führt. Der Verband „Haus und Grund“ (2022) nimmt an, dass die Neufassung der Bewertungsregeln zu steuerlichen Wertsteigerungen von 20 bis 30 Prozent führt. Diese Wertsteigerungen stellen die Obergrenze für den Anstieg der Erbschaftsteuerbelastung dar. Je nach Möglichkeit einen Freibetrag in Anspruch nehmen zu können, fällt der individuelle Anstieg geringer aus. Lediglich für Fälle, in denen der Immobilienwert trotz Neubewertung noch unterhalb des Freibetrags liegt, ergibt sich keine Änderung. In angespannten Immobilienmärkten werden vergleichsweise viele Erben von der Neubewertung der Immobilien steuerlich betroffen sein.

Die Neufassung der Immobilienbewertung sollte sich in den Freibeträgen widerspiegeln. Da diese Neufassung der Bewertung sich daran orientiert, wie sich die Immobilienpreise in den vergangenen Jahren entwickelt haben, würde eine Berücksichtigung sowohl der Preissteigerungen der Vergangenheit (s. o.) als auch der Neufassung der Bewertungsregeln eine zumindest teilweise doppelte Erfassung der Preisdynamik darstellen.

Eine Erhöhung der Freibeträge um 25 Prozent – entsprechend dem Anstieg der Verbraucherpreise seit 2009 – stellt die Untergrenze für eine gebotene Erhöhung der Freibeträge dar. Berücksichtigt man die Dynamik am Immobilienmarkt, können auch stärkere Erhöhungen begründet werden. Um die vom Gesetzgeber intendierten Verteilungswirkungen auch für die Zukunft zu sichern, sollten die Freibeträge ferner an die Preisentwicklung gekoppelt werden. Dies würde dem Vorgehen entsprechen, welches auch bei der kalten Progression im Bereich der Einkommensteuer im Grundsatz angewendet wird.

Sofern der Gesetzgeber die persönlichen Freibeträge um 25 Prozent erhöhen würde, sanken die Erbschaftsteuereinnahmen um schätzungsweise 1 Milliarde Euro. Denn im Jahr 2021 reduzierte sich die Bemessungsgrundlage durch Inanspruchnahme der Freibeträge um knapp 20 Milliarden Euro. Eine Erhöhung analog zur Inflation seit 2009 um 25 Prozent würde zusätzliche Freibeträge von 5 Milliarden Euro bedeuten. Ausgehend vom durchschnittlich auf das steuerpflichtige Erbe entrichteten Steuersatz von knapp 20 Prozent führt dies zu einem Aufkommenseffekt bezogen auf das Jahr 2021 von schätzungsweise knapp 1 Milliarde Euro (Tabelle 3-2).

**Tabelle 3-2: Aufkommenseffekt durch an die Preisentwicklung angepasste Freibeträge**

	In 1.000 Euro
Persönliche Freibeträge im Jahr 2021	19.448.050
Fiktive Erhöhung um 25 Prozent	24.310.063
Durchschnittlicher Steuersatz im Jahr 2021	19,3 Prozent
Fiktiver Aufkommenseffekt durch höhere Freibeträge im Jahr 2021	937.186

Quellen: Institut der deutschen Wirtschaft; Statistisches Bundesamt, 2022

## 4 Progressiver Steuertarif für Erbschaften

Die Erbschaftsteuer in Deutschland kennt bereits einen progressiven Steuersatz bei Schenkungen und Erbschaften in Abhängigkeit von der Höhe des ererbten Vermögens. Je höher das Vermögen, desto höher ist der Steuersatz. Die aktuellen Erbschaftsteuersätze in Deutschland liegen zwischen 7 und 50 Prozent. Die genaue Höhe hängt zudem vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben ab. In Steuerklasse I, der günstigsten Steuerklasse, befinden sich der Ehepartner des Erblassers, die Kinder, Stiefkinder, Enkel und im Fall einer Erbschaft auch Eltern und Großeltern. In Steuerklasse II befinden sich Eltern und Großeltern im Fall einer Schenkung, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern und geschiedene Ehepartner. In Steuerklasse III befinden sich alle sonstigen Erben. Die Einkommensgrenzen, ab denen die Steuersätze gelten, wurden seit 2009 nicht verändert (Tabelle 4-1). Auch hier gilt, dass durch die inflationsbedingten Anstiege der Vermögenswerte real konstante Erbschaften in höhere Steuersätze wandern und die ursprüngliche intendierte Steuerlastverteilung verzerrt wird. Die Grenzen der Steuersätze sollten daher ebenfalls mit der Inflationsrate fortgeschrieben werden.

**Tabelle 4-1: Steuersätze nach Steuerklassen und Höhe der Erbschaft**

In Prozent

Wertgrenze in 1.000 Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75	7	15	30
300	11	20	30
600	15	25	30
6.000	19	30	30
13.000	23	35	50
26.000	27	40	50
Über 26.000	30	43	50

Quelle: Erbschaftsteuergesetz

Prinzipiell ist ein progressiver Steuertarif, wie er auch bei der Einkommensteuer zum Einsatz kommt, auch bei der Erbschaftsteuer gerechtfertigt. Die Erbschaft erhöht die Leistungsfähigkeit beim Erben, daher kann eine progressive Besteuerung aus denselben Gründen wie bei der Einkommensteuer erfolgen. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass selbst eine hohe Erbschaftsteuer nicht unmittelbar die Vermögensungleichheit reduziert (Stockhausen, 2020). Die sehr hohen Steuersätze von 30 bis 50 Prozent in der höchsten Wertklasse,

wohlgermerkt als Durchschnittsteuersatz auf das gesamte Erbe, können zu sehr hoher Steuerschuld und insbesondere bei Anwendung auf das Betriebsvermögen zu negativen Auswirkungen auf Wertschöpfung und Arbeitsplätze führen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 2014) merkte an, dass die derzeit geltenden hohen Steuersätze aus der Zeit der Unterbewertung von Vermögenswerten stammten und es durch die Neubewertung ohne gleichzeitige Begünstigung zu einer stark steigenden Steuerschuld käme. Ein Rückgriff auf das Betriebsvermögen oder ein notwendiger Verkauf wäre demnach eine plausible Annahme. Dies zeigt, dass die derzeit hohen Steuersätze insbesondere in Kombination mit bestehenden Begünstigungen, etwa bei selbst genutzten Immobilien oder beim Betriebsvermögen, zu sehen sind. Eine Streichung der Begünstigungen ohne gleichzeitige Senkung der Steuersätze würde also zu einer erheblichen Mehrbelastung führen und negative ökonomische Folgen riskieren (vgl. auch Kapitel 5).

Der aktuelle Steuertarif der Erbschaftsteuer ist so konstruiert, dass die Steuersätze immer auf den Teil des geerbten Vermögens angewendet werden, der den persönlichen Freibetrag übersteigt. Es handelt sich um einen Stufentarif, allerdings nicht bezogen auf Grenzsteuersätze, sondern wie bereits erwähnt auf Durchschnittssteuersätze. Hier kann es zur sogenannten Reihenfolgenumkehr kommen, also durch Überschreitung der Wertgrenze erhöht sich die zu zahlende Steuer drastisch. Erbt man zum Beispiel ein Vermögen, dessen sich ergebender steuerpflichtiger Erwerb bei 605.000 Euro liegt und somit knapp über der Steuersatzgrenze von 600.000 Euro, so ergibt sich in Steuerklasse I ein Steuersatz von 19 Prozent und eine Steuerlast von 114.950 Euro. In der vorherigen Einkommensklasse hätte der Steuersatz nur 15 Prozent betragen und die Steuerlast somit 90.750 Euro. Der Unterschied von 24.200 Euro würde allerdings nur zur Hälfte erhoben werden (also 12.100 Euro), aber auch nur wenn der Erbschaftsteil, der die Wertgrenze überschreitet (5.000 Euro) mindestens genauso hoch wäre. In diesem Beispielsfall wird also die Steuer nur 90.750 Euro betragen. Um diese unschönen Sprungstellen und die dadurch komplizierten Härtefallregelungen zu vermeiden, wäre eine Umwandlung des Stufentarifs in Grenzsteuersätze statt Durchschnittssteuersätze empfehlenswert. Dies würde bei ansonsten unverändertem Recht und gleichen Steuersätzen das Steueraufkommen senken, könnte aber leicht über die Wertgrenzen und Steuersätze angepasst werden, um ein ähnliches Steueraufkommen zu generieren. Eine Alternative wäre die Flat-Tax, also ein einheitlicher Steuersatz (möglicherweise auch differenziert nach Steuerklassen), bei der die Reihenfolgeumkehr ebenfalls ausgeschlossen wäre, da Durchschnitts- und Grenzsteuersatz sich entsprächen.

## 5 Effektive Mindestbesteuerung von Betriebsvermögen

Die Begünstigungen bei der Besteuerung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer werden damit begründet, dass es sich um gebundenes Produktivvermögen handelt, von dem Wertschöpfung und Arbeitsplätze abhängen. Mit den Verschonungsregeln soll die Liquidität und der Fortbestand der Unternehmen bei Übergang auf die Unternehmensnachfolge gesichert werden. Dieses Ziel der Politik ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts legitim (BVerfG, 2014). Da die deutsche Wirtschaft hauptsächlich von mittelständischen Familienunternehmen geprägt ist, ist dieser Zusammenhang besonders relevant. Denn diese sind in der Regel besonders mit der Region verbunden (auch in dünnbesiedelten Regionen in Entfernung zu wirtschaftlichen Zentren) und könnten bei einem Verkauf zerschlagen oder verlagert werden. Auch Humankapital und immaterielles Vermögen könnten bei einem Verkauf abgezogen werden und den Standort schwächen. In der Studie Potrafke et al. (2014) gaben zwei Drittel der Familienunternehmen an, beim Wegfall der Begünstigungen für das Betriebsvermögen im Übertragungsfall ihre Investitionen reduzieren zu müssen.

Ungefähr die Hälfte ging davon aus, die Beschäftigung senken zu müssen und für 40 Prozent würde der Wegfall des Verschonungsabschlags voraussichtlich zu einem Verkauf des Unternehmens führen.

Allerdings wurde die bis 2008 geltende Regelung zur Begünstigung des Betriebsvermögens vom Bundesverfassungsgericht beanstandet, da die angesetzten Steuerwerte nicht den tatsächlichen Marktwerten entsprachen. Im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2008 wurden deshalb die Bewertungsregeln geändert, was zu höheren Vermögenswerten führte. Gleichzeitig wurden jedoch die Betriebsvermögen weiterhin weitgehend verschont, wenn bestimmte Kriterien wie der Erhalt der Lohnsumme über mehrere Jahre erfüllt sind. In seinem Urteil aus dem Jahr 2014 beanstandete das Bundesverfassungsgericht die folgenden Aspekte der Verschonung von Betriebsvermögen (Hentze, 2016):

1. Von der sogenannten Lohnsummenklausel, das heißt nach einem Erbfall muss die Lohnsumme weiterhin einen Mindestwert erreichen, waren Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern ausgenommen. Dies war aus Sicht des Gerichts eine unverhältnismäßige Privilegierung.
2. Der zulässige Anteil an Verwaltungsvermögen am Betriebsvermögen, bis zu dem eine erbschaftsteuerliche Verschonung – auch des Verwaltungsvermögens – gewährt wird, war mit 50 Prozent nach Ansicht der Richter zu hoch angesetzt.
3. Die Verschonung gemäß der Lohnsummenregelung war unzulässig, sofern sie ohne Bedürfnisprüfung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgeht.

Nach der daraufhin zum 1. Juli 2016 erfolgten Reform entfallen bei Unternehmenswerten von über 90 Millionen Euro die meisten Verschonungsmöglichkeiten. Für diese Fälle gibt es aber noch die Möglichkeit der Verschonungsbedarfsprüfung. Hierbei muss der Erbe sein privates Vermögen offenlegen. Reichen 50 Prozent von diesem zusammen mit 50 Prozent des ebenfalls geerbten nicht-begünstigten Vermögen nicht aus, um die Steuer zu begleichen, so wird der Rest erlassen.

Somit kann die effektive Steuerbelastung deutlich unter der tariflichen liegen. Eine Mindestbesteuerung würde dem ursprünglichen Gedanken der Verschonung von Betriebsvermögen widersprechen und keine Rücksicht auf die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des vererbten Unternehmens nehmen. Auch wären die weiteren Kriterien, wie der Erhalt der Lohnsumme über fünf beziehungsweise sieben Jahre, schwieriger zu erfüllen, wenn die Erbschaftsteuerbelastung im Zuge einer Mindestbesteuerung gleichzeitig steigt. Die Frage würde sich stellen, warum dann überhaupt noch anspruchsvolle Kriterien für eine nur noch minimale Begünstigung gelten sollen. Die Bedingungen für einen im Sinne von Wertschöpfung und Erhalt der Arbeitsplätze schadensfreien Unternehmensübergang würden sich verschlechtern. Die Einführung einer Mindestbesteuerung bei Regel- oder Optionsverschonung wäre inkonsistent. Auch bei der Verschonungsbedarfsprüfung stellt sich die Frage, warum man erst eine zumutbare Belastung des Erben ermittelt und diese dann potenziell durch die Mindestbesteuerung wieder erhöht.

Eine konsistente Reform in Richtung einer effektiven Mindestbesteuerung wäre die Streichung der Begünstigungen in Verbindung mit einem deutlich reduzierten Steuersatz, die Flat-Tax. Die Idee hierbei ist es, eine breite Steuerbemessungsgrundlage zu haben, ohne Befreiungen für Unternehmen oder selbst genutzte Immobilien und mit geringen persönlichen Freibeträgen. Auch niedrige Steuersätze für nahe Verwandte, beispielsweise zwischen 2 und 10 Prozent und großzügige Stundungsregelungen werden oft empfohlen (SVR,

2009, 191 f.; Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater, 2015; Houben/Maiterth, 2011; Bach et al., 2014; Dorn et al., 2017). Dies würde die Einfachheit und Transparenz erhöhen, während ein geringer Steuersatz Ausweichreaktionen und negative Effekte auf den Unternehmensfortbestand begrenzen würde. Außerdem würden alle Erben den gleichen Anteil des Erbes als Steuern zahlen, unabhängig von der Art des Vermögens, was dem Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit entspricht.

Allerdings könnten Erben von kleineren und mittleren Betriebsvermögen bei einem Flat-Tax-Modell stärker besteuert werden als heute, da eine vollumfängliche Verschonung ausgeschlossen wäre (Beznoska/Hentze, 2017). Zu berücksichtigen ist daher bei der Bestimmung der Höhe des Steuersatzes, dass große Aktiengesellschaften mit Streubesitz meist nicht von der Erbschaftsteuer betroffen sind und im Wettbewerb zu den familiengeführten Unternehmen stehen.

Um Liquiditätsengpässe bei Unternehmen im Erbfall zu vermeiden, wären Stundungen von Steuerzahlungen notwendig (Beznoska/Hentze, 2021). Da Unternehmensanteile oft nicht oder nur eingeschränkt liquidiert werden können, wäre es schwierig, eine Steuer unmittelbar aus dem Erbe zu bezahlen. In Österreich wurde beispielsweise bei der Wiedereinführung der Erbschaftsteuer eine Streckung der Steuerzahlung auf zehn Jahre vorgeschlagen (Steuerreformkommission, 2014, 191). Ein pauschaler Freibetrag für Betriebsvermögen könnte trotzdem notwendig sein, um negative wirtschaftliche Auswirkungen zu vermeiden.

Eine aufkommensneutrale Reform bei Streichung der Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen würde nach Berechnungen mit der Erbschaftsteuerstatistik 2021 ungefähr mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von gut 10 Prozent einhergehen. Ein Steuersatz von 15 Prozent würde demnach zu einem Mehraufkommen der festgesetzten Steuer von 5 Milliarden Euro auf gut 16 Milliarden Euro führen (Tabelle 5-1). Stärkere Aufkommenswirkungen könnten erzielt werden, wenn die persönlichen Freibeträge gesenkt werden und die Befreiung der selbst genutzten Immobilien gestrichen wird. Diese Maßnahmen wären jedoch sehr unpopulär in der Bevölkerung, weil dann tatsächlich „Omas Häuschen“ besteuert werden würde.

**Tabelle 5-1: Aufkommenseffekt einer Flat-Tax**

	In 1.000 Euro
Festgesetzte Steuer im Jahr 2021	11.095.857
Steuerpflichtiger Erwerb unter Hinzurechnung des verschonten Betriebsvermögens im Jahr 2021 (Bemessungsgrundlage bei einer Flat Tax)	107.276.826
Erforderlicher Flat-Tax-Satz für gleichbleibende festgesetzte Steuer im Jahr 2021	10,3 Prozent
Aufkommen bei einer Flat-Tax von 15 Prozent	16.091.524

Quellen: Institut der deutschen Wirtschaft; Statistisches Bundesamt, 2022

## 6 Fazit und Handlungsempfehlungen

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist aktuell gekennzeichnet durch hohe progressive Steuersätze in Abhängigkeit des steuerpflichtigen Werts und des Verwandtschaftsgrads, die Gewährung von persönlichen Freibeträgen, um kleine und mittlere Erbfälle nicht zu sehr zu belasten sowie die Verschonung von Betriebsvermögen, sofern Arbeitsplätze beim Generationenwechsel gesichert bleiben.

Aufgrund dieser Konzeption ist eine regelmäßige Anpassung der Wertintervalle zur Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes sowie der persönlichen Freibeträge essenziell, um die bei Einführung des Gesetzes intendierte Steuerbelastung nicht zu verzerren. Eine durch Unterlassung jeglicher Anpassungen resultierende effektive Erhöhung der realen Erbschaftsteuerbelastung ist demokratisch nicht legitimiert. Daher ist es kritisch zu sehen, dass es in Deutschland seit 2009 keine Anpassungen der Wertintervalle und der Freibeträge an die Preisentwicklung gegeben hat.

Eine Erhöhung der Wertgrenzen und Freibeträge um 25 Prozent – entsprechend dem Anstieg der Verbraucherpreise seit 2009 – stellt die Untergrenze für eine gebotene Erhöhung dar. Für den Fiskus würden die jährlichen Einnahmen dadurch um schätzungsweise rund 1 Milliarde Euro sinken. Berücksichtigt man die Dynamik am Immobilienmarkt, können auch stärkere Erhöhungen der Wertgrenzen und Freibeträge begründet werden. Denn Immobilien machen jenseits von Betriebsvermögen insgesamt den größten Anteil am Erbe aus. Sofern der Gesetzgeber die persönlichen Freibeträge anhand der Inflationsrate angepasst hätte, wäre die reale Steuerbelastung im Einzelfall über die Jahre konstant geblieben. Das Ausbleiben jeglicher Anpassung seit 2009 trifft vor allem Erben von Eigenheimen und führt dazu, dass sich die Steuerlast zum Beispiel beim Erben eines durchschnittlichen Einfamilienhauses verfünffacht hat. Um die vom Gesetzgeber beabsichtigten Verteilungswirkungen für die Zukunft zu sichern und heimliche Steuererhöhungen zu verhindern, sollten zudem künftig Wertgrenzen und Freibeträge an die Preisentwicklung gekoppelt werden.

Verschonungsregeln für Betriebsvermögen sind angesichts der hohen tariflichen Steuersätze im Grundsatz naheliegend und zum Schutz von Arbeitsplätzen zielführend. Die konkrete Ausgestaltung ist allerdings komplex. Eine konsistente und bürokratierreduzierende Reform in Richtung einer effektiven Mindestbesteuerung wäre die Streichung der Begünstigungen in Verbindung mit einem deutlich reduzierten Steuersatz, die Flat-Tax. Eine aufkommensneutrale Reform bei Streichung der Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen würde auf Basis der aktuellen Steuerstatistik ungefähr mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 10 Prozent einhergehen. Ein einheitlicher Steuersatz von 15 Prozent würde demnach zu einer Erhöhung der festgesetzten Steuer um rund 5 Milliarden Euro pro Jahr führen. Sofern gleichzeitig die Freibeträge an die Inflation angepasst werden sollten, läge das Mehraufkommen bei rund 4,3 Milliarden Euro. Stärkere Aufkommenswirkungen könnten erzielt werden, indem die persönlichen Freibeträge gesenkt werden und die Steuerbefreiung für selbst genutzte Immobilien gestrichen wird. Die allgemeine Akzeptanz dieser Maßnahmen wäre jedoch fraglich, weil dann „Omas Häuschen“ in vielen Fällen besteuert würde.

## Literatur

- Bach, Stefan / Houben, Henriette / Maiterth, Ralf / Ochmann, Richard, 2014, Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformalternativen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, in: DIW Politikberatung kompakt, Nr. 83, Berlin
- Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2021, Eine Abschätzung des Potenzials der Erbschaftssteuer zur Entlastung des Faktors Arbeit, IW-Policy Paper, Nr. 18, Köln
- Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2017, Erbschaftsteuer: Flat-Tax-Modell schlecht für kleine Unternehmen, IW-Kurzbericht, Nr. 32, Köln
- BVerfG – Bundesverfassungsgericht, 2014, Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12, Karlsruhe
- Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater, 2015, Zukunft der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Wissenschaftlicher Arbeitskreis „Steuerrecht“, Berlin
- Dorn, Florian / Kauder, Björn / Krause, Manuela / Potrafke, Niklas, 2017, Die Erbschaftsteuer in Deutschland – Reformbedarf und Reformkompromiss, in: ifo-Schnelldienst, 70. Jg., Nr. 1, S. 33–40
- Haus und Grund, 2022, Erbschaftsteuer: Haus & Grund fordert höhere Freibeträge, <https://www.hausundgrund.de/erbschaftsteuer-haus-grund-fordert-hoehere-freibetraege> [28.3.2023]
- Hentze, Tobias, 2016, Eine ökonomische Analyse der anstehenden Reform der Erbschaftsteuer, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Nr. 1, S. 1–21
- Houben, Henriette / Maiterth, Ralf, 2011, Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland: eine Bestandsaufnahme, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, Nr. 4, S. 161–188
- Potrafke, Niklas / Kauder, Björn / Reischmann, Markus / Riem, Marina / Schinke, Christoph, 2014, Die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Familienunternehmen, Stiftung Familienunternehmen, München
- Schleswig-Holsteinischer Landtag, 2023, Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anheben, Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 20/501, Kiel
- Statistisches Bundesamt, 2022, Erbschaft- und Schenkungsteuer 2021, Finanzen und Steuern
- Steuerreformkommission, 2014, Bericht der Steuerreformkommission 2014, Wien
- Stockhausen, Maximilian, 2020, Erbschaften und Schenkungen reduzieren die Vermögenskonzentration, IW-Kurzbericht, Nr. 73, Köln
- SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 2009, Die Zukunft nicht aufs Spiel setzen, Jahresgutachten 2009/10, Berlin

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Berücksichtigung von Preissteigerungen bei Freibeträgen .....	6
Tabelle 3-2: Aufkommenseffekt durch an die Preisentwicklung angepasste Freibeträge.....	8
Tabelle 4-1: Steuersätze nach Steuerklassen und Höhe der Erbschaft.....	8
Tabelle 5-1: Aufkommenseffekt einer Flat-Tax.....	11